

Es ist 5 Minuten vor 12!!!

Luftsport im Fadenkreuz von Windkraftanlagen - Dessau droht überall!!!

Zunehmend geraten deutsche Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze und die meistens in Außenbereichen angesiedelten Segelflugplätze durch Bauanträge von Betreibern von Windkraftanlagen in existenzbedrohende Konfliktsituationen.

Wer bisher darauf vertraut hat, dass die nachhaltige Nutzung eines Flugplatzes durch Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nachbarschaft oder gar in einer vorgegebenen genehmigten Platzrunde nicht gestört oder gar verunmöglicht werden dürfe, **der muss umdenken!**

So führt das Verwaltungsgericht Dessau in der Begründung zu einem zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteil aus: „das Luftverkehrsrecht biete bei Landeplätzen ohne beschränkten Bauschutzbereich keine Handhabe, wegen entsprechender Gefährdung eine Baugenehmigung für eine Windkraftanlage abzulehnen“.

Vielmehr, so wird weiter begründet,

»bestehe in einem solchen Fall nur die Möglichkeit, gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG die Genehmigung des Landeplatzes zu widerrufen oder nachträglich gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 mit Auflagen zu versehen. Gleiches gelte für die in diesem Fall einschlägige allgemeine Gefahrenabwehrklausel des § 3 Bauordnung LSA, da die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes hinsichtlich der Kollision zwischen Flugplätzen und anderen Nutzern eine spezielle Regelung träfen, durch die eine Anwendung dieser allgemeinen Gefahrenabwehrklausel verdrängt würde. Ein "faktischer Schutzbereich" könne nicht entschädigungslos durchgesetzt werden, vielmehr könnten auftretende Nutzungskonflikte nur noch durch luftaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Flugbetrieb ausgeräumt werden.«

So weit die Dessauer Richter.

Auch eine Landesregierung hat nun in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärt, dass

»für Landeplätze ohne Bauschutzbereich oder beschränkten Bauschutzbereich keine explizite rechtliche Grundlage zur Verhinderung von Windenergieanlagen mit einer Höhe unter 100 Metern vorhanden sei. Würden solche Anlagen im Bereich von Platzrunden errichtet, so könne dies im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs erhebliche Probleme hervorrufen. Das könne allerdings nur dazu führen, dass ggfs. der Flugbetrieb eingeschränkt oder im Extremfall untersagt werden müsse.«

Die betreffende Landesregierung hat aber auch nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Problematik verwiesen.

Angesichts der Bedrohung für die Allgemeine Luftfahrt und in Anbetracht der Eilbedürftigkeit beantragt der Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die

- sich der entstandenen Problematik annimmt,
- dem Präsidium des Deutschen Aero Club argumentativ zuarbeitet
- Verhaltenshilfen erarbeitet, um Halter von Segelflugplätzen, Verkehrslandeplätzen Sonderlandeplätzen
 - ⇒ in die Lage zu versetzen, derartige Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen
 - ⇒ die Möglichkeiten aufzeigen, über kommunale Gebietskörperschaften oder politische Gremien darauf hinzuwirken, dass durch planerische Maßnahmen und Standortausweisungen derartige Konfliktsituationen erst gar nicht entstehen können.



Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.

Der Präsident

Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Str. 28

38108 Braunschweig

55561 Bad Sobernheim
Postfach 164

4. Dezember 2003

Antrag gemäß § 9 (4) b, letzter Satz der Satzung des Deutschen Aero Clubs e.V.


Der Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. beantragt, in die Tagesordnung den Punkt „Einschränkende Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Nutzung von Flugplätzen“ aufzunehmen.

Der Luftsportverband Rheinland - Pfalz e.V. beantragt weiterhin:

Die Hauptversammlung des Deutschen Aero Club e.V. möge beschließen:

Das Präsidium des Deutschen Aero Club e.V. nimmt für die Verbandsarbeit als Schwerpunkt-Thema die Problematik möglicher Interessenskollisionen zwischen den Haltern und Nutzern von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelflugplätzen einerseits und Betreibern von Windenergieanlagen andererseits auf und beruft eine Arbeitsgruppe, die

- dem Präsidium des Deutschen Aero Clubs argumentativ zuarbeitet
- Verhaltenshilfen erarbeitet, um Halter von Segelflugplätzen, Verkehrslandeplätzen Sonderlandeplätzen
 - ⇒ in die Lage zu versetzen, derartige Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen
 - ⇒ die Möglichkeiten aufzeigen, über kommunale Gebietskörperschaften oder politische Gremien darauf hinzuwirken, dass durch planerische Maßnahmen und Standortausweisungen derartige Konfliktsituationen erst gar nicht entstehen können.


Carl Otto Wessel
Präsident